

VORBEMERKUNG (FÜR DEN AUSHANG AN DIE MITGLIEDER):

Diese Neufassung der Satzung ist aus folgenden Gründen veranlasst:

- Bestimmte Satzungsregelungen mussten aufgrund aktueller formeller Vorgaben der Finanzverwaltung angepasst werden, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.
- Bestimmte ursprüngliche Satzungsregelungen hatten keine praktische Bedeutung im Vereinsleben oder wurden in der Praxis nicht umgesetzt.
- Bestimmte Satzungsregelungen wurden entsprechend der demographischen Entwicklung der Bevölkerung und der veränderten Altersstruktur der Mitglieder angepasst.
- Bestimmte Sachverhalte waren überhaupt nicht oder nicht im erforderlichen Umfang oder nicht eindeutig geregelt. Dies wurde aus Gründen der Rechtssicherheit für die jeweilige Vorstandschaft beseitigt.
- Gliederung und Struktur der Satzung waren entsprechend anzupassen. Zudem hatte dies auch rein redaktionell Änderungen zur Folge.

Bei der Neufassung wurden - soweit möglich - Formulierungen aus **Mustersatzungen für gemeinnützige rechtsfähige Vereine allgemein und speziell für Sportvereine mit Mitgliedschaft im BLSV** verwendet.

Der Entwurf der Satzungsneufassung wurde vorsorglich bereits im April 2015 dem Finanzamt Schweinfurt gem. § 60 a Abgabenordnung zur Prüfung vorgelegt und entspricht in dieser Form den steuergesetzlichen Vorschriften.

Der Entwurf der Satzungsneufassung wurde weiter vorsorglich bereits im Juni 2015 dem Amtsgericht Schweinfurt, Vereinsregister zur Prüfung vorgelegt und entspricht in dieser Form den Vorschriften des Vereinsrechts.

Hinweise und Rückfragen bitte bis spätestens **06. Juli 2015** an die Vorstandschaft, insbesondere an Bernd Friedel bzw. Harald Seifert.

Über die Neufassung der Satzung wird in der Mitgliederversammlung am **09. Juli 2015** abgestimmt.

Gochsheim, im Juni 2015

Gez.: Der Vorstand

**Satzung des
Turn- und Sportvereins Gochsheim 1906 e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein, entstanden aus dem Zusammenschluss des Turnvereins 1906 und des Fußballvereins 1927 führt den Namen

„Turn- und Sportverein Gochsheim 1906 e. V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Gochsheim.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter VR 5 eingetragen.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Bei allen geschlechtsspezifischen Begriffen in dieser Satzung werden Frauen und Männer stets als gleichberechtigt angesehen.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung der Sportarten Turnen, Fußball, Tischtennis, Korbball, Volleyball, Gymnastik und Faustball. Den Jugendabteilungen ist dabei besondere Sorgfalt angedeihen zu lassen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an einem Überschuss. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

NEUFASSUNG

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern (Abs. 2),
 - b) Ehrenmitgliedern (Abs. 3).
- (2) Mitglieder, die nicht Ehrenmitglieder i.S.d. Abs. 3 sind, sind ordentliche Mitglieder, unabhängig ob sie sich aktiv an der Sportausübung beteiligen oder den Vereinszweck nur passiv unterstützen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss des Ältestenrates Personen ernannt werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben bzw. **55** Jahre Mitgliedschaft nachweisen können. Für die Festlegung der Dauer der Mitgliedschaft zählt grundsätzlich frühestens die Mitgliedschaft ab dem **14.** Lebensjahr.
- (4) Ordentlichen Mitgliedern wird für **25**jährige ununterbrochene Mitgliedschaft die silberne Vereins-Ehrendadel und für **40**jährige ununterbrochene Mitgliedschaft die goldene Vereins-Ehrendadel verliehen. Für die Festlegung der Dauer der Mitgliedschaft zählt grundsätzlich frühestens die Mitgliedschaft ab dem **14.** Lebensjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (Aufnahmeantrag) der Vorstand. Ist der Antragsteller minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Einlegung des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab schriftlichen Zugang der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand einzulegen, der den Widerspruch zeitnah dem Ältestenrat vorzulegen hat. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen
 - a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, jeweils im Zeitpunkt der Wahl. Durch die Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter(s) im Aufnahmeantrag ist gleichzeitig die Zustimmung zur Stimmabgabe bei Minderjährigen erteilt. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, jeweils im Zeitpunkt der Wahl.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme zu üben, sowie das Ansehen des Vereins zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§ 10 Abs. 1) und bei entsprechend erfolgter Anordnung zur Entrichtung von Umlagen (§ 10 Abs. 3) verpflichtet.

§ 8 Maßregelungen / Sanktionen

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Sanktionsgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:

- NEUE FASSUNG**
- a) Verwarnung,
 - b) Geldbuße bis zu 500 EUR,
 - c) Benutzungsverbot der Einrichtungen des Vereins und/oder Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten,
 - d) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des Abs. 2.

- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung,
 - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt oder
 - d) sich mit der Beitragszahlung im Rückstand befindet und trotz nachweisbarer Aufforderung durch den Verein der Beitrag nicht oder nicht vollständig und unverzüglich entrichtet wird.
- (4) Die Verhängung der Sanktion erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist mit einer Begründung zu versehen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied - mit Ausnahme des Vereinsausschlusses in den Fällen des § 8 Abs. 1 d) i. V. m. Abs. 2 d) (Beitragsrückstand) - Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Sanktion ist dem Mitglied- mit Ausnahme des Vereinsausschlusses in den Fällen des § 8 Abs. 1 d) i. V. m. Abs. 2 d) (Beitragsrückstand) - durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
- c) Ausschluss des Mitglieds (§ 8 Abs. 1 d),
- d) Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.

(3) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Art, Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die Höhe der Umlage darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 11 Organe des Vereins und Vergütungsregelung

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 12, 13, 14)
- b) der Vorstand (§ 15, 16, 17)
- c) der Vereinsausschuss (§ 18 Abs. 1, 2 und 3) sowie
- d) der Ältestenrat (§ 19).

(2) Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Vereinsausschusses, des Ältestenrates und sonstiger Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Sämtliche Mitglieder erbringen die mit dem Vereinszweck üblicherweise verbundenen Tätigkeiten und Leistungen gegenüber dem Verein grundsätzlich ehrenamtlich, unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch. Bei Bedarf können in Einzelfällen Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss und zwar vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst vor dem Ende des 3. Quartals statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder wenn – entsprechend § 37 Abs. 1 BGB - der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang des Einberufungsschreibens mit Tagesordnung und eventuellen, hierzu notwendigen Erläuterungen, in den Aushängekästen des Vereins. Zusätzlich soll eine Bekanntgabe in den üblichen, örtlichen Nachrichtenblättern und auf einer eventuellen Internet-Homepage des Vereins erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere zu enthalten:
- a) Berichterstattung des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters
 - b) Berichterstattung der Abteilungsleiter
 - c) Berichterstattung des Hauptjugendleiters

- d) Berichterstattung des Schatzmeisters
- e) Berichterstattung der Revisoren / Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- h) Beschlussfassung über vorliegende, fristgerechte Anträge.

(2) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter insbesondere über:

- a) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
- b) die Festsetzung von Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins richtet sich nach den Regelungen in § 23.

- (8) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende
3. der 3. Vorsitzende
4. der Schatzmeister und
5. der Hauptjugendleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder vom 3. Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. und der 3. Vorsitzende die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl(en) ist/sind zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist ein neues Vorstandmitglied für die Restlaufzeit bis zum nächsten Wahltermin durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (5) Das Amt des Vorstandmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandmitglied ist zuvor anzuhören.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Leitung, Organisation und Verwaltung des Vereins
 - b) die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Vereins
 - c) die Finanzplanung des Vereins
 - d) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - f) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - h) die Aufnahme von Mitgliedern und Sanktionen gegen Mitglieder.

- (2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder können die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

- (3) Der Hauptjugendleiter kümmert sich dabei im Besonderen um die Angelegenheiten und Vereinsbezogenen Interessen der Mitglieder in der Altersgruppe von 20 Jahren und jünger. Er hat die Funktion eines Bindegliedes zwischen den Mitgliedern dieser Altersgruppe und den Organen des Vereins.

- (4) Alle Mitglieder des Vorstands haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden bzw. oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. Email) erfolgen, wenn nicht einzelne Vorstandsmitglieder widersprechen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies im Vereinsinteresse verlangt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so tritt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut mit gleicher Tagesordnung zusammen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei wesentlichen Beschlüssen für das Vereinsinteresse sind über die Sitzungen Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Vereinsausschuss, Sonstige Ausschüsse

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Personen:

- a) den Mitgliedern des Vorstands
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Schriftführer
- d) Fünf weiteren Mitgliedern als Beisitzer
- e) den Leitern von sonstigen Ausschüssen

- (2) Der Schriftführer und die Beisitzer werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Der Vereinsausschuss hat eine beratende Funktion und berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Zum Zweck seiner Aufgabenerfüllung informiert er sich über die Begebenheit des Vereins und der Vereinsmitglieder. Der Vereinsausschuss ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder mindestens drei sonstige Mitglieder des Vereinsausschusses dies im Vereinsinteresse verlangen. Die Leitung der Vereinsausschusssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied des Vorstands.

- (4) Der Vorstand kann nach Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden (bspw. Wirtschaftsausschuss für Festveranstaltungen), deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Deren Sitzungen erfolgen nach Bedarf. Die Mitglieder eines Ausschusses bestimmen ihren Leiter selbst.

§ 19 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sieben langjährigen (mindestens zehn Jahre Mitgliedschaft) Mitgliedern des Vereins, die im Zeitpunkt ihrer Wahl das 40. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Mitglieder des Ältestenrates werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Aufgaben des Ältestenrats ergeben sich abschließend aus dieser Satzung.

§ 20 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seine(n) Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Der Abteilungsleiter und sein(e) Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes, der Sonderbeitrag und seine abteilungsbezogene Verwendung wird durch den Vorstand verwaltet. Selbständiges Abteilungsvermögen, ein selbständiger Abteilungsetat und eine selbständige Abteilungskassenführung sind nicht zulässig.

NEUFASSUNG

§ 21 Revision / Kassenprüfung

Die externe und interne Rechnungslegung des Vereins werden in jedem Jahr durch drei von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählte Revisoren / Kassenprüfer geprüft. Die Revisoren / Kassenprüfer fertigen ein Protokoll über die von ihnen durchgeführte Prüfung und berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über Umfang und Ergebnis der Prüfung. Den Revisoren / Kassenprüfern obliegt das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung auf Entlastung des Vorstands.

§ 22 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Abstimmung hat offen und namentlich zu erfolgen.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auslöschungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

NEUFASSUNG

§ 24 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Vermögensanfall)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gochsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung, die in der **Mitgliederversammlung am 09. Juli 2015** in der vorliegenden Fassung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Gochsheim, den

(Unterschrift)

(Unterschrift)